



Abteilung Einwohner und Sicherheit

Stadthaus, Hauptstrasse 12
9320 Arbon
Telefon 071 447 61 21
Telefax 071 447 61 27
einwohnerdienste@arbon.ch

Öffnungszeiten

Montag-Mittwoch	08.30-12.00	14.00-17.00 Uhr
Donnerstag	08.30-12.00	14.00-18.00 Uhr
Freitag	08.30-12.00	14.00-16.00 Uhr
Samstag/Sonntag	geschlossen	

Persönlicher Kontakt: Rahel Morgenegg, Telefon 071 447 61 25

Informationsblatt Gastgewerbe / Patentwesen

Persönliche Anforderungen

Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder Handel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt, bedarf gemäss Gastgewerbegegesetz (GastG) Thurgau eines **Patents** oder einer **Bewilligung**. Patente oder Bewilligungen sind nicht übertragbar und werden nur an natürliche Personen - nicht jedoch an juristische Personen - erteilt.

Rechtsgrundlagen

RB TG 554.51
GastG § 6

Für folgende, patentpflichtige Betriebe ist die Beibringung eines anerkannten **Fähigkeitsausweis** erforderlich, bevor das **Patent** erteilt wird: GastG § 8

- Beherbergungsbetriebe wie Hotel, Gasthäuser
2500 CHF Gast G § 37, Ziffer 1
- Restaurants, Cafés, Wirtschaften, Bars, Dancings, Discos, Cabarets
2000 CHF Gast G § 37, Ziffer 2

Für folgende, bewilligungspflichtige Betriebe sind keine fachlichen Voraussetzungen nötig, jedoch eine **Bewilligung** der Stadt Arbon **erforderlich**: GastG § 10

- Kioskwirtschaften, Imbissstand (max. 20 Steh- und Sitzplätze innen und aussen)
1000 CHF GastG § 37, Ziffer 3
- Gelegenheitswirtschaften (max. 28 Std. und 4 Tage/Woche geöffnet)
600 CHF Gast G § 37, Ziffer 4
- Jugendlokale (keine Gebühr)
- Handel mit alkoholhaltigen Getränken
600 CHF Gast G § 37, Ziffer 6

GastG § 3

Betriebliche Anforderungen

Die räumlich-technischen Voraussetzungen mit den nachstehenden Schwerpunkten sind zu erfüllen: GastG VO 554.511 §§ 9-12

- einwandfreie Gläserspüleinrichtung an der Buffetanlage oder an der Bar-Theke
- die Küche ist ausserhalb des Immissionsbereichs von Toiletten
- einwandfreie Lüftungsverhältnisse in den Gasträumen
- nach Geschlechtern getrennte Toiletten
- keine Gewährung von Ausnahmen von den §§ 9-12

Vor einer allfälligen Patenterteilung muss das Lebensmittelinspektorat des Kantons Thurgau kontaktiert werden. Dieses kann betriebliche Anforderungen verfügen, die vor der Patenterteilung zu erfüllen sind. Nach der bewilligten Betriebsaufnahme können ohne Voranmeldung Kontrollen durch die Stadt Arbon veranlasst oder durch das Kantonale Labor durchgeführt werden.

Bauliche Anforderungen

Die baulichen Anforderungen der von Gastro Thurgau erlassenen „Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe“ sind bei der Planung und Ausführung von allen gastgewerblichen Betrieben zu erfüllen:

- kein Durchgang zum WC durch Küche oder Lagerraum
- räumliche Abtrennungen von WC, Küche und Lagerraum
- Getränke- und Lebensmittelräume und Küche sind Kunden und Gästen nicht zugänglich
- WC-Angebot muss in der Regel nach der Planungshilfe erfüllt sein
- Parkplatzangebot nach SN-Norm, mindestens jedoch 2 Parkplätze auf privatem Grund
- fachmännisch geplante Entlüftungen der Küche, Gastraum und WC über das Dach geführt
- gemäss BUWAL unter Beilage von Fachplänen
- Nachrüstung der Entlüftung, falls diese nicht mehr genügt oder bemängelt wird
- Küche und Buffet sind durch Fachfirma zu planen und auszuführen (Pläne beilegen)
- Beachtung des Behinderten-Gesetzes für alle den Gästen zugänglichen Räume
- keine in den öffentlichen Raum dringenden Musik- und Lautsprecheranlagen

Bei der Gesuchstellung ist die Anzahl der dem Betrieb zur Verfügung stehenden **Abstellplätze für Fahrzeuge** zu melden.

Vor der definitiven Patenterteilung hat die **Abteilung Bau der Stadt Arbon** die Erfüllung der baulichen Anforderungen der in der Gesuchsbehandlung federführenden Abteilung Einwohner und Sicherheit zu melden. Der Gesuchsteller ist somit verpflichtet, vor der geplanten Eröffnung mit der Abteilung Bau Kontakt aufzunehmen (Telefon 071 447 61 76). Nach der bewilligten Betriebsaufnahme können durch die Stadt Arbon beauftragte Fachstellen ohne Voranmeldung Nachprüfungen vornehmen und prüfen, ob die baulichen Anforderungen noch genügend sind und verlangen, den vorgeschriebenen Zustand herzustellen.

Gesuchstellung und Unterlagen

Gesuche für Patente oder Bewilligungen sind mindestens **2 Monate vor** der gewünschten **Eröffnung** an die obige Adresse einzureichen. Mit dem **Gesuchsformular** (Download) sind beizulegen (Unterlagen nicht älter als sechs Monate):

- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister
- Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden
- Kopie des kantonalen Fähigkeitsausweises oder eines gleichwertigen Ausweises eines anderen Kantons oder einer anderen anerkannten Fachschule (nur bei Patenten, nicht nötig für Bewilligungen)
- Kauf-, Miet oder Pachtvertrag
- Arbeitsvertrag (evtl.)
- Patent- bzw. Bewilligungsverzicht des/der vorhergehenden Patent- bzw. Bewilligungsinhaber/-in
- aktueller Situationsplan Gastraum, evtl. Gartenwirtschaft, Parkplätze
- Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für das Aufstellen von Spielautomaten oder eines Geldspielautomaten - falls ein entsprechendes Vorhaben besteht!

GastG VO § 2 / 3

Reduzierter Formularumfang

Wer **Handel mit gebrannten oder nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken** betreiben will, muss nebst dem Gesuchsformular lediglich folgende Unterlagen beilegen, die nicht älter als sechs Monate sind:

- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister
- Patentverzicht des/der vorhergehenden Patentinhabers/in

Patente oder Bewilligungen

Patente oder Bewilligungen werden mit einem schriftlichen **Entscheid** durch die Abt. Einwohner und Sicherheit erlassen (Delegationsnorm / Zuständigkeit: Verordnung (VO) zum Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOR) sowie Vollzugsbestimmungen zum kantonalen Ladenöffnungsgesetz und zum kantonalen Gastgewerbegegesetz). Der Entscheid kann mit Auflagen und Bedingungen (auch für eine allfällige Gartenwirtschaft) verbunden sowie befristet werden. Das Patent bzw. die Bewilligung für einen neuen Betrieb wird erst erstellt, wenn die Räume und Einrichtungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Gegen Entscheide kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Stadtrat Arbon, Hauptstrasse 12, 9320 Arbon, geführt werden

GastG § 6

SOR VO Art. 35 Abs. 1

Abgelehnte Gesuche werden der das Gesuch stellenden Person direkt durch den Stadtrat eröffnet.

Für die Patent- bzw. die Bewilligungserteilung wird eine **Gebühr** erhoben.

GastG § 37

Patente oder Bewilligungen für Betriebe ohne Alkoholausschank haben günstigere Gebühren zur Folge.

GastG § 37

Rechtsgrundlagen

www.rechtsbuch.tg.ch

- Gastgewerbegegesetz (GastG) Thurgau
- Gastgewerbeverordnung (GastG VO) Thurgau

RB Nr. 554.51

RB Nr. 554.511

Diverses / Links

Aus- und Weiterbildung

www.gastro-thurgau.ch/

Wirteprüfung

www.djs.tg.ch/xml_23/internet/de/application/d2741/d7015/f7030.cfm

Infos für Wirte

www.gastrosuisse.ch/de

Stand: 01. Januar 2019